

§ 824⁹⁸⁸

§ 825⁹⁸⁹

§ 826⁹⁹⁰

§ 827⁹⁹¹

(3) Wird vor der Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballasts begonnen wird.“

988 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Land scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

(2) Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der in § 821 Nr. 5 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

(3) Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.“

989 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, denen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, denen die Güter und dadurch die Fracht ausgesetzt sind, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

(2) Bei der Versicherung von Überfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes beginnen und enden würde.

(3) Der Versicherer von Fracht- und Überfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von dem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Überfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Reeder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als diese zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Land geschieden sind.“

990 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder, wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem sie verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder auf welche die Havereigelder verwendet sind, enden würde.“

991 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Not- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hinreise und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffes in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

§ 828⁹⁹²

§ 829⁹⁹³

§ 830⁹⁹⁴

§ 831⁹⁹⁵

§ 832⁹⁹⁶

(2) Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Ausbesserung an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch für die Zeit, während welcher sich die Güter oder das Schiff am Land befinden.“

992 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendet wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

(2) Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffes aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zur Beförderung bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in betreff der Güter die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zu einem Teil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.“

993 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften der §§ 827 und 828 gelten nur unbeschadet der Vorschriften der §§ 814 und 816.“

994 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt, so beginnt die Versicherung am Mittag des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet am Mittag des letzten Tages der Frist.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo sich das Schiff befindet, maßgebend.“

995 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist im Falle der Versicherung des Schiffes auf Zeit das Schiff bei dem Ablauf der im Vertrag festgesetzten Versicherungszeit unterwegs, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (§ 823). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, solange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundgebende Erklärung auszuschließen.

(2) Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für deren Dauer und, wenn die Verschollenheit des Schiffes eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

(3) Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.“

996 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 833⁹⁹⁷

§ 834⁹⁹⁸

§ 835⁹⁹⁹

§ 836¹⁰⁰⁰

„Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.“

997 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

(2) Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, soweit nicht ein anderes sich ergibt, als die vereinbarte angesehen.“

998 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Dem Versicherer fallen zur Last:

1. die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der §§ 635 und 732 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurteilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleichgeachtet;
2. die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter, und zwar andere als Güter des Reeders an Bord gehabt hätte;
3. die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (§ 819), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;
4. die zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.“

999 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurteilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Ort im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, der einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswert maßgebend ist.

(2) Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grund fordern, weil der Schaden nach einem anderen Recht, insbesondere nach dem Recht des Versicherungsorts, große Haverei sei.“

1000 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 837¹⁰⁰¹

§ 838¹⁰⁰²

§ 839¹⁰⁰³

§ 840¹⁰⁰⁴

„Der Versicherer haftet jedoch für die in § 835 erwähnten Beiträge nicht, soweit sie sich auf einen Unfall gründen, für den der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag nicht haftet.“

1001 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht worden, so kann der Versicherer sie wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachteiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachteiligung verschuldet hat.

(2) Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachteil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

(3) Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für den ihm nach dem am Ort der Aufmachung der Dispache geltenden Recht eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.“

1002 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurteilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Verteilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtsweg, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.“

1003 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann er den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.“

1004 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

(2) Er hat jedoch die in § 834 Nr. 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

(3) Sind infolge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, zum Beispiel Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, zum Beispiel zu einem solchen Zweck Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.“

§ 841¹⁰⁰⁵

§ 842¹⁰⁰⁶

§ 843¹⁰⁰⁷

§ 844¹⁰⁰⁸

§ 845¹⁰⁰⁹

1005 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Versicherer ist nach dem Eintritt eines Unfalls berechtigt, sich durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

(2) War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Teil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Recht des Absatzes 1 Gebrauch macht, den auf jenen Teil fallenden Teil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

(3) Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

(4) Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, von dem Recht Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.“

1006 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherer muß seinen Entschluß, von dem in § 841 bezeichneten Recht Gebrauch zu machen, bei Verlust dieses Rechtes dem Versicherten spätestens am dritten Tag nach dem Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte den Unfall unter Bezeichnung seiner Beschaffenheit und seiner unmittelbaren Folgen angezeigt und alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgeteilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.“

1007 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist nicht zum vollen Wert versichert, so haftet der Versicherer für die in § 834 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.“

1008 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später infolge einer Gefahr, die der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.“

1009 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Besondere Havereien hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie ohne die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (§ 834 Nr. 4) drei Prozent des Versicherungswerts nicht übersteigen; betragen sie mehr als drei Prozent, so sind sie ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

(2) Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach § 757.“

§ 846¹⁰¹⁰

§ 847¹⁰¹¹

§ 848¹⁰¹²

§ 849¹⁰¹³

1010 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die in § 834 unter Nummer 1 bis 3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerts nicht erreichen. Sie kommen jedoch bei der Ermittlung der in § 845 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.“

1011 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die Vorschriften der §§ 845 und 846 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrag angegebene Anzahl von Prozenten tritt.“

1012 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat in Abs. 1 „Schiffer“ durch „Kapitän“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernimmt, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern soll, so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blockade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grund von seinem Weg abweicht oder wenn der Kapitän durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffes verliert.

(2) Eine Vereinbarung der in Absatz 1 bezeichneten Art wird namentlich angenommen, wenn der Vertrag mit der Klausel: ‚frei von Kriegsmolest‘ abgeschlossen ist.“

1013 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernimmt, alle übrigen Gefahren aber auch nach dem Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen soll, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte;

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamierung, aus der Blockade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung von einem blockierten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

(2) Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

(3) Eine Vereinbarung der in Absatz 1 bezeichneten Art wird namentlich angenommen, wenn der Vertrag mit der Klausel: ‚nur für Seegefahr‘ abgeschlossen ist.“

§ 850¹⁰¹⁴

§ 851¹⁰¹⁵

§ 852¹⁰¹⁶

1014 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Vertrag mit der Klausel: ‚für behaltene Ankunft‘ abgeschlossen, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platz den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

(2) Auch haftet der Versicherer nur:

1. bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt oder wenn das Schiff abandonniert (§ 861) oder infolge eines Unfalls vor der Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (§ 873);
2. bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Teil der Güter infolge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor der Erreichung des Bestimmungshafens infolge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, der die Folge einer Beschädigung ist.

(3) Überdies hat der Versicherer in keinem Fall die in § 834 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.“

1015 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Vertrag mit der Klausel: ‚frei von Beschädigung außer im Strandungsfall‘ abgeschlossen, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, der aus einer Beschädigung entsteht, ohne Unterschied, ob der Schaden in einer Wertverringerung oder in einem gänzlichen oder teilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, in welchem sich die versicherten Güter befanden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerschlagen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, durch den das Schiff oder das Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

(2) Hat sich eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent (§ 845) übersteigende Beschädigung, die infolge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird vermutet, daß eine Beschädigung, die möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, infolge des Unfalls entstanden sei.

(3) Für jeden Schaden, der nicht aus einer Beschädigung entsteht, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob sich eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die in § 834 unter Nummer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die in § 834 unter Nummer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlusts verausgabt worden sind.

(4) Eine Beschädigung, die ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.“

1016 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 853¹⁰¹⁷

Fünfter Titel¹⁰¹⁸

§ 854¹⁰¹⁹

§ 855¹⁰²⁰

§ 856¹⁰²¹

§ 857¹⁰²²

„Wenn der Vertrag mit der Klausel: ‚frei von Bruch außer im Strandungsfall‘ abgeschlossen ist, so finden die Vorschriften des § 851 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach § 851 für Beschädigung aufzukommen hat.“

1017 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eine Strandung im Sinne der §§ 851 und 852 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschifffahrt auf den Grund festgerät und nicht wieder flott wird, oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, wie Kappen der Masten, Werfen oder Lösung eines Teiles der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Flut, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, wie Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgeraten einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.“

1018 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umfang des Schadens“.

1019 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Totalverlust des Schiffes oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Teile des Wrackes oder des Inventars gerettet sind.“

1020 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verlorengegangen ist.“

1021 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.“

1022 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- und Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß infolge der dadurch

§ 858¹⁰²³

§ 859¹⁰²⁴

§ 860¹⁰²⁵

§ 861¹⁰²⁶

herbeigeführten Beschädigungen, Verbodnungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übriggeblieben ist.“

1023 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Im Falle des Totalverlusts hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrag zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach § 800 etwa zu machenden Abzüge.“

1024 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist im Falle des Totalverlusts vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Wert versichert, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

(2) Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

(3) Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder teilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Wert versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnismäßiger Teil des Geretteten.“

1025 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (§ 856) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt als der Versicherungswert der Güter, oder ist für die Güter, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind oder wenn dafür nach Maßgabe der §§ 541 und 658 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Wert vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Überschuß in Abzug.“

1026 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrag gegen Abtretung der in Ansehung des versicherten Gegenstands ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1. wenn das Schiff verschollen ist;
2. wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
 - a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meer einschließlich aller Häfen oder Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres oder
 - b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
 - c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

(2) Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt wird (§ 818).“

§ 862¹⁰²⁷

§ 863¹⁰²⁸

§ 864¹⁰²⁹

§ 865¹⁰³⁰

1027 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Beteiligten keine Nachrichten über das Schiff zugegangen sind.

(2) Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1. wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, falls er diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls er jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3. wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

(3) Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.“

1028 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tag an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgang Nachrichten von ihm angelangt, so wird von dem Tag an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es sich nach sicherer Nachricht zuletzt befunden hat, abgegangen wäre.“

1029 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

(2) Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (§ 861 Abs. 1 Nr. 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehrung (§ 861 Abs. 1 Nr. 2) der Unfall sich in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meer einschließlich aller Häfen oder Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres zugefallen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den §§ 861 und 862 bezeichneten Fristen.

(3) Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.“

1030 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Nach dem Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechtes des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

(2) Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffes die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er hat jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versiche-

§ 866¹⁰³¹

§ 867¹⁰³²

§ 868¹⁰³³

§ 869¹⁰³⁴

riers gegen Verzicht des letzteren auf die infolge der Zahlung der Versicherungssumme nach § 859 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme zu erstatten und sich mit dem Ersatz eines etwa erlittenen teilweisen Schadens zu begnügen.“

1031 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und sich auf den ganzen versicherten Gegenstand erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

(2) Wenn jedoch nicht zum vollen Wert versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnismäßigen Teil des versicherten Gegenstands zu abandonnieren verpflichtet.

(3) Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.“

1032 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Tatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mitteilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Teile verbindlich, auch wenn sich später Umstände ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.“

1033 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, die dem Versicherten in Ansehung des abandonnierten Gegenstands zustanden.

(2) Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnierten Gegenstand zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß sich diese auf Gefahren gründen, für die der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hat.

(3) Wird das Schiff abandonniert, so gebührt dem Versicherer des Schiffes die Nettofracht der Reise, auf welcher sich der Unfall zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Teil der Fracht wird nach den für die Ermittlung der Distanzfracht geltenden Vorschriften berechnet.

(4) Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbständig versichert ist, der Versicherer der Fracht zu tragen.“

1034 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgeteilt sind und eine angemessene Frist zu deren Prüfung abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffes abandonniert, so gehören zu den mitzuteilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft des Schiffes im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

(2) Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu imstande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere den abandonnierten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind sowie ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lan-

§ 870¹⁰³⁵

§ 871¹⁰³⁶

§ 872¹⁰³⁷

§ 873¹⁰³⁸

§ 874¹⁰³⁹

ge verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt diese erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt wird.“

1035 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachteile nach § 819, und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu imstande ist.

(2) Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwertung des Gegenstands erforderliche Hilfe leisten.

(3) Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat er den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschuß zu versehen.“

1036 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten über den nach § 868 durch die Abandonerklärung eingetretenen Übergang der Rechte eine öffentlich beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) erteilen und die auf die abandonnierten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.“

1037 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei einem teilweisen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach den §§ 709 und 710 zu ermittelnden Betrag der Ausbesserungskosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.“

1038 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat in Abs. 1 „auf dem in § 530 vorgeschriebenen Wege“ nach „(§ 479)“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes (§ 479) festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen; im Falle des Verkaufs besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswert.

(2) Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf des Schiffes oder des Wrackes; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

(3) Bei der zur Ermittlung der Reparaturunwürdigkeit erforderlichen Feststellung des Wertes des Schiffes im unbeschädigten Zustand bleibt dessen Versicherungswert, gleichviel ob er taxiert ist oder nicht, außer Betracht.“

1039 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 875¹⁰⁴⁰

§ 876¹⁰⁴¹

§ 877¹⁰⁴²

§ 878¹⁰⁴³

§ 879¹⁰⁴⁴

„(1) Der Beginn der Ausbesserung schließt die Ausübung des in § 873 dem Versicherten eingeräumten Rechtes nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, die dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

(2) Macht der Versicherte von dem Recht nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Ausbesserungskosten insoweit besonders vergüten, als durch die Ausbesserung bei dem Verkauf des Schiffes ein höherer Erlös erzielt worden ist.“

1040 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Gütern, die beschädigt im Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerts, den sie daselbst im beschädigten Zustand haben, mit dem Bruttowert, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Wertes der Güter verloren sind. Ebenso viele Prozente des Versicherungswerts sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

(2) Die Ermittlung des Wertes, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Der Wert, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, bestimmt sich nach § 658 Abs. 1.

(3) Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.“

1041 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Geht ein Teil der Güter auf der Reise verloren, so besteht der Schaden in ebenso vielen Prozenten des Versicherungswerts, als Prozente des Wertes der Güter verlorengegangen sind.“

1042 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind Güter auf der Reise infolge eines Unfalls verkauft worden, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, der Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswert.

(2) Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

(3) Die Vorschriften der §§ 834 bis 838 bleiben unberührt.“

1043 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei einem teilweisen Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Teil der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verlorengegangen ist.

(2) Ist die Fracht taxiert und die Taxe nach § 793 Abs. 4 in bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in ebenso vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.“

1044 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 880¹⁰⁴⁵

§ 881¹⁰⁴⁶

*Sechster Titel*¹⁰⁴⁷

§ 882¹⁰⁴⁸

§ 883¹⁰⁴⁹

„(1) Bei einem imaginären Gewinn oder einer Provision, die von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter in beschädigtem Zustand ankommen, in ebenso vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach § 875 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerts der letzteren beträgt.

(2) Erreicht ein Teil der Güter den Bestimmungshafen nicht, so besteht der Schaden in ebenso vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Wert des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Teiles der Güter Prozente des Wertes aller Güter beträgt.

(3) Sind bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Teiles der Güter die Voraussetzungen des § 860 vorhanden, so kommt von dem Schaden der in § 860 bezeichnete Überschuß in Abzug.“

1045 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines teilweisen Verlusts der Schaden in dem Ausfall, welcher sich darauf gründet, daß der Gegenstand, der verbodmet oder für den die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder infolge späterer Unfälle nicht mehr genügt.“

1046 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherer hat den nach den §§ 872 bis 880 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Wert versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 800; war nicht zum vollen Werte versichert, so hat er nach Maßgabe des § 792 nur einen verhältnismäßigen Teil dieses Schadens zu vergüten.“

1047 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Bezahlung des Schadens“.

1048 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzuteilen.

(2) Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer dartun:

1. sein Interesse;
2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3. den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird;
4. den Schaden und dessen Umfang.“

1049 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat sich außerdem der Versicherte darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag erteilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen, so muß der Versicherte die Umstände dartun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.“

§ 884¹⁰⁵⁰

§ 885¹⁰⁵¹

§ 886¹⁰⁵²

§ 887¹⁰⁵³

1050 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Als genügende Belege sind im allgemeinen solche Belege anzusehen, die im Handelsverkehr, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1. zum Nachweis des Interesses:
bei der Versicherung des Schiffes die üblichen Eigentumsurkunden;
bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, sofern nach deren Inhalt der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2. zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
3. zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Tagebuch, in Kondemnationsfällen das Erkenntnis des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft des Schiffes im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4. zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes der Schadensermittlung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittierten Rechnungen über die ausgeführten Ausbesserungen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines teilweisen Schadens am Schiff (§§ 872 und 873) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, die sich auf Abnutzung, Alter, Fäulnis oder Wurmfraß gründen, gehörig ausgeschieden sind und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, die entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem deutschen Konsul und, in deren Ermangelung oder sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.“

1051 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherte von dem Nachweis der in § 882 erwähnten Umstände oder eines Teiles dieser Umstände befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechtes des Versicherers, das Gegenteil zu beweisen.

(2) Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht vorzulegen ist, befreit nur von dem Nachweis der Verladung.“

1052 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.“

1053 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 888¹⁰⁵⁴

§ 889¹⁰⁵⁵

§ 890¹⁰⁵⁶

§ 891¹⁰⁵⁷

„(1) Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.“

1054 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 40 Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Satz 1 „Konkursmasse“ durch „Insolvenzmasse“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Police dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Insolvenzmasse des Versicherten auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer sich wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern befriedigen.“

1055 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 40 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Konkursmasse“ durch „Insolvenzmasse“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während sich dieser noch im Besitz der Police befindet, durch Zahlungen, die er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Insolvenzmasse des Versicherten leistet, oder durch Verträge, die er mit ihnen schließt, das in § 888 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

(2) Inwiefern sich der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Police eingeräumt sind, dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne sich die Police zurückgeben zu lassen oder sie mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“

1056 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.“

1057 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherte ist befugt, nicht nur die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist die Police nach § 363 Abs. 2 an Order gestellt, so ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zur Gültigkeit der ersten Übertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.“

§ 892¹⁰⁵⁸

§ 893¹⁰⁵⁹

*Siebenter Titel*¹⁰⁶⁰

§ 894¹⁰⁶¹

§ 895¹⁰⁶²

1058 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wenn nach dem Ablauf von zwei Monaten seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (§ 882) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittlung die Summe festgestellt worden ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor dem Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgeteilt ist, so wird sie in dem bezeichneten Fall von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittlung mitgeteilt ist.“

1059 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Versicherer hat:

1. in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nötigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2. bei Aufbringung des Schiffes oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.“

1060 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie“.

1061 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, ganz oder zu einem Teil von dem Versicherten aufgegeben oder wird ohne sein Zutun die ganze versicherte Sache oder ein Teil dieser Sache der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnismäßigen Teil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

(2) Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Teiles der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnismäßigen Teiles der Prämie.“

1062 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses (§ 778) oder wegen Überversicherung (§ 786) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Erteilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die in § 894 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.“

§ 896¹⁰⁶³

§ 897¹⁰⁶⁴

§ 898¹⁰⁶⁵

§ 899¹⁰⁶⁶

§ 900¹⁰⁶⁷

1063 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Anwendung der Vorschriften der §§ 894 und 895 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.“

1064 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.“

1065 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrag zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrag zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.“

1066 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherten veräußert, so tritt anstelle des Veräußerers der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten ein. Für die Prämie haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(2) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

(4) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt. Kündigt der Erwerber, so haftet er für die Prämie nicht.

(5) Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

1067 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften des § 899 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Elfter Abschnitt¹⁰⁶⁸§ 901¹⁰⁶⁹§ 902¹⁰⁷⁰

(2) Ist das Schiff selbst versichert, so kommen sie nur zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Der Anfang und das Ende der Reise bestimmen sich nach § 823. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (§ 757) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen (§ 823).“

1068 AUFHEBUNG

25.04.2013.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verjährung“.

1069 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die in § 754 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1. für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2. für die Entschädigungsforderungen aus einem Zusammenstoße von Schiffen oder aus einem unter § 738 fallenden Ereignis sowie für die Forderungen auf Berge- oder Hilfslohn.“

01.01.2002.—Artikel 5 Abs. 16 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Nr. 4 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. Forderungen gegen den Verfrachter aus Frachtverträgen sowie aus Konnossementen oder deren Ausstellung; § 612 bleibt unberührt;“.

AUFHEBUNG

25.04.2013.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Folgende Forderungen verjähren in einem Jahr:

1. öffentliche Schiffs-, Schiffahrts- und Hafengebühren;
2. Lotsgelder;
3. Beiträge zur großen Haverei;
4. Rückgriffsforderungen, die den Reedern untereinander nach § 736 Abs. 2 zustehen.“

1070 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die nach § 901 eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, die dem Gläubiger etwa gegen den Redder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen. § 612 wird hierdurch nicht berührt.“

08.10.2002.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 898) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere auch der Berge- und Hilfslohn, sowie Forderungen aus der Beseitigung eines Wracks.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

15.12.2004.—Artikel 9 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Während des Laufs der Verjährungsfrist kann derjenige, der wegen einer in Absatz 1 Nr. 3 genannten Forderung in Anspruch genommen wird, die Verjährungsfrist durch eine Erklärung gegenüber dem Gläubiger verlängern. Eine weitere Verlängerung der Frist ist zulässig.“

19.07.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1461) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

§ 903¹⁰⁷¹

„1. Forderungen gegen den Verfrachter aus Verträgen über die Beförderung von Reisenden;“.

AUFHEBUNG

25.04.2013.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Folgende Forderungen verjähren in zwei Jahren:

1. (weggefallen)
2. Schadensersatzforderungen aus dem Zusammenstoß von Schiffen oder aus einem unter § 738c fallenden Ereignis;
3. Forderungen auf Bergelohn oder Sondervergütung einschließlich Bergungskosten;
4. Forderungen wegen der Beseitigung eines Wracks.“

1071 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verjährung beginnt:

1. in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (§ 754 Nr. 3) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Dienst- oder Heuerverhältnis endet, und, falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem diese Voraussetzung eintritt; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2. in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Ladungsgütern und Reisegut (§ 754 Nr. 7 und 9) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (§ 754 Nr. 5) mit der Auslieferung der Güter (§ 611 Abs. 1 Satz 1), in Ansehung der Forderung wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter hätten ausgeliefert werden müssen;
3. in Ansehung der nicht unter Nummer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§ 754 Nr. 9) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Beteiligte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, jedoch in Ansehung der Entschädigungsforderungen aus dem Zusammenstoße von Schiffen oder aus einem unter § 738 fallenden Ereignis mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Ereignis stattgefunden hat;
- 3a. in Ansehung der Forderungen auf Berge- und Hilfslohn mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Bergungs- oder Hilfeleistungswerk beendet worden ist;
4. in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.“

08.10.2002.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 898) hat in Abs. 2 „(§ 902 Nr. 2)“ durch „(§ 902 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Verjährung der Forderungen auf Bergungs- und Hilfskosten sowie wegen der Beseitigung eines Wracks (§ 902 Nr. 3) beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Bergungs- und Hilfeleistungswerk oder die Wrackbeseitigung beendet worden ist.“

15.12.2004.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§ 902“ gestrichen.

19.07.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 „(§ 902 Abs. 1 Nr. 2)“ durch „(§ 902 Nr. 2)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

25.04.2013.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung der Schadensersatzforderungen aus dem Zusammenstoß von Schiffen oder aus einem unter § 738c fallenden Ereignis (§ 902 Nr. 2) beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Ereignis stattgefunden hat.

(3) Die Verjährung der in § 902 Nr. 3 und 4 genannten Forderungen beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Bergungs- oder Wrackbeseitigungsmaßnahmen beendet worden sind. Die Ver-

§ 904¹⁰⁷²

§ 905¹⁰⁷³

Anlage¹⁰⁷⁴

jäh- rung von Rückgriffsansprüchen des Schuldners dieser Forderungen beginnt jedoch erst mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen ihn oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem er den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden und der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.“

1072 AUFHEBUNG

06.04.1973.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Rückgriffsforderungen, die den Reedern untereinander nach § 736 Abs. 2 zustehen, verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die den Rückgriff begründende Zahlung erfolgt ist.

(2) Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Bodmereigelder und der Beiträge zur großen Haverei haftenden Forderungen sowie die wegen dieser Gelder und Beiträge begründeten persönlichen Ansprüche.

(3) Die Verjährung beginnt in Ansehung der Bodmereigelder mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist, in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind.

(4) Die auf den Gütern wegen der Bergungs- und Hilfskosten haftenden Forderungen sowie die wegen dieser Kosten begründeten persönlichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Bergungs- oder Hilfeleistungswerk beendet worden ist.“

1073 AUFHEBUNG

15.12.2004.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendet ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.“

1074 QUELLE

31.07.1986.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

25.04.2013.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1986 S. 1123.